



Heide Rühle

Annette Goerlich

Lore Maria Peschel-Gutzeit

DEN STIER REITEN

- Was Frauen von der Europäischen Verfassung erwarten können -

von
DR. LORE MARIA PESCHEL-GUTZEIT,
RECHTSANWÄLTIN, SENATORIN A. D., BERLIN

I.

Der europäische Verfassungskonvent hat in gut eineinhalb Jahren, genau in der Zeit von Februar 2002 bis Juli 2003, den Entwurf einer europäischen Verfassung, genaue Bezeichnung eines Vertrages über eine europäische Verfassung, erarbeitet und verabschiedet. Der Präsident des Konvents, Giscard d'Estaing, hat den Entwurf im Juli 2003 dem seinerzeitigen Präsidenten des europäischen Rates, Ministerpräsident Berlusconi, in Rom überreicht. Anschließend war es Aufgabe der Mitgliedsstaaten, die letzte Entscheidung über den Verfassungsvertrag zu treffen. Heute wissen wir, daß dies bis jetzt nicht gelungen ist. Unter der Ratspräsidentschaft Berlusconis ist die Verabschiedung gescheitert, unter der derzeitigen irischen Ratspräsidentschaft werden intensive Bemühungen unternommen,

um endlich eine Einigung zu erzielen. Bisher scheiterte diese außer an Großbritannien vor allem an Spanien und Polen, bei den beiden letzteren ist Bewegung erkennbar, in Spanien nicht zuletzt wegen des überraschenden Regierungswechsels. So kann durchaus mit einer Verabschiedung in Bälde gerechnet werden.

II.

Was bringt die europäische Verfassung den Frauen?

In dreien ihrer insgesamt vier Teile finden sich Bestimmungen zur Gleichbehandlung, Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie. In Art. I-3 Abs. 3 ist als Ziel der europäischen Union die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung genannt sowie die Förderung sozialer Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz der Rechte des Kindes.

In der Grundrechtecharta, die als Teil II in den Verfassungsentwurf aufgenommen ist, findet sich in Art. 21 ebenso wie in der Verfassung Art. I-2 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (auch wegen des Geschlechts). Art. II-21 Abs. 1 lautet:

"Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten."

Und Art. II-23 stellt die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicher. Dieselbe Vorschrift regelt, daß der Grundsatz der Gleichheit der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegensteht. Art. III-1 regelt, daß die Union bei allen in Teil III der Verfassung genannten Maßnahmen darauf hinwirkt, daß Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen beseitigt werden und die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird.

Weiter ist in Art. III-1a normiert, daß die Union bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in Teil III genannten Bereichen darauf abzielt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Kritik wird u.a. dagegen erhoben, daß als Wert der Union (Art. I-2) nur "Gleichheit" und nicht die "Gleichstellung insbesondere zwischen Frauen und Männern" ausdrücklich festgeschrieben ist. Kritik richtet sich weiter dagegen, daß in Art. I-3 Abs. 3 nur die Förderung und nicht die Herstellung der Gleichstellung von Frau und Mann Ziel der Union ist. Generell wird kritisiert, daß das Prinzip des Gender Mainstreaming nicht ausdrücklich und nicht prominent genug erwähnt worden ist.

III.

Der Weg, die Gleichstellung der Geschlechter in Europa in der europäischen Verfassung zu verankern, war lang und steinig. Dazu muß man wissen, daß dem Konvent nur wenige Frauen angehörten, von 105 Vollmitgliedern waren gerade einmal 17 Mitglieder Frauen. Die einzige deutsche Frau war Dr. Sylvia Kaufmann, sie war vom europäischen Parlament entsandt. Es liegt auf der Hand, daß schon diese minimale Beteiligung von Frauen die Durchsetzung von Gleichstellung und Gleichberechtigung im Konvent sehr erschwerte. Aber diese wenigen Frauen waren sehr aktiv. Hinzukam die europäische Frauenlobby, die sich über viele Organisationen intensiv in die Anhörung und in die Debatte eingeschaltet hat.

Sie waren es, die forderten, die Gleichstellung, insbesondere der Geschlechter, als Wert und Ziel der Union in die Verfassung aufzunehmen, was zunächst überhaupt nicht geplant war. Dies aber war und ist notwendig, weil an eine solche Zielbestimmung Sanktionsmöglichkeiten geknüpft werden (Art. I-58). Hierin ist geregelt, daß der Ministerrat nach Zustimmung des europäischen Parlaments einen Beschluß erlassen kann, mit dem festgestellt wird, daß die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. I-2 genannten Werte durch einen Mitgliedsstaat besteht und unter bestimmten Voraussetzungen auch, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Art. I-2 genannten Werte

durch einen Mitgliedsstaat vorliegt. Dies kann für den betroffenen Mitgliedsstaat zur Aussetzung bestimmter Rechte einschließlich der Stimmrechte führen.

Weiter forderte die vereinigte Frauenlobby, daß die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur gewahrt, sondern aktiv gefördert werden muß. Sie forderten weiter, das Gender Mainstreaming für alle Politikbereiche festzulegen, die Grundrechtecharta in die Verfassung zu integrieren und ein eigenes Kapitel über die Gleichstellung in die Verfassung aufzunehmen. Schließlich sollte in die Verfassung eine Kompetenz für Maßnahmen gegen Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, aufgenommen werden, weiter das Gebot einer geschlechtsneutralen Sprache und die paritätische Besetzung von Gremien.

Ein großer Teil dieser Forderungen ist erfüllt: Die Gleichheit ist als Wert in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Aus den Erläuterungen zu diesem Artikel ergibt sich ausdrücklich, daß hiermit selbstverständlich auch die Gleichstellung von Frauen und Männern umfaßt ist (Art. I-2).

Der Wert dieser Regelung im Blick auf Art. I-58 ist schon erwähnt. Außerdem ist die Einhaltung der Werte aus Art. I-2 Kriterium für die Aufnahme neuer Staaten (Art. I-57).

Positiv zu verbuchen ist auch, daß die Gender Mainstreaming-Verpflichtung als Querschnittsklausel nunmehr für alle Politiken der Union gilt. Positiv ist auch, daß in Art. III-103 das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen aufgenommen ist (Art. III, 99i). Und Art. III-8 hat die Kompetenzen für Gleichstellungsrechte aus dem EG-Vertrag übernommen, freilich mit bestimmten Einschränkungen. Hervorzuheben ist, daß in Art. I-26 Abs. 2 bei der Besetzung der Kommission jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedsstaat eine Liste von drei Personen zu erstellen hat, in der beide Geschlechter berücksichtigt werden müssen. Es muß also immer mindestens eine Frau mit vorgeschlagen werden. Hervorzuheben ist auch, daß sich der Verfassungsentwurf um eine beide Geschlechter umfassende Sprache bemüht, was allerdings nicht durchgehend gelungen ist. In der Präambel spricht der Entwurf von

Bürgerinnen und Bürgern, im übrigen berücksichtigt der Vertragsentwurf aber nicht durchgängig sowohl Frauen als auch Männer.

IV.

Die wenigen Frauen im Konvent und die mächtige Frauenlobby vieler Verbände mußte um vieles sehr kämpfen, z.B. die Erwähnung der Gleichstellung, die Stellung des Gender Mainstreaming.

Manches ist nicht erreicht worden, etwa die Mehrheitsentscheidungen im Rat bei Gleichstellungsgesetzgebung oder ein eigener Politikbereich mit dem Titel Gleichstellung. Vieles fehlt. Interessanterweise hat sich Schweden im Rahmen der Regierungskonferenz dafür eingesetzt, daß die Gleichstellung der Geschlechter neben der allgemeinen Gleichstellung bei den Werten der Union (Art. I-2) erwähnt wird. Das ist deswegen so wichtig, weil bisher gerade hierzu Widerstand aus den skandinavischen Ländern kam.

Alles in allem: Es ist viel erreicht, aber es bleibt auch viel zu tun. Ob dies gelingt, ist nicht nur eine Frage des guten Willens und des Engagements, sondern ebenso häufig eine Frage der Kapazitäten, der Spezialkenntnisse der beteiligten Frauen und auch der satzungsmäßigen Aufgaben der einzelnen Frauenverbände. Ob wir die jetzt in dem Verfassungsentwurf enthaltenen Positionen und Rechte werden halten können, soweit es um die schließliche Verabschiedung der Verfassung geht, aber auch im Blick auf die neu hinzutretenden Länder, ist jetzt nicht abschließend zu beurteilen. Eines ist aber sicher: Nur wenn wir sehr wachsam sind, werden wir verhindern können, daß die mit so großer Mühe in die Verfassung hinein gebrachten Gleichberechtigungs-, Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspositionen nicht wieder verschwinden.

Dr. jur. Lore Maria Peschel-Gutzeit
war von 1991-2001 Senatorin für Justiz in Hamburg (1991 bis Ende 1993), in Berlin (1994 bis Ende 1997) und wieder in Hamburg (1997 bis 2001);
Mitglied der Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat von 1992-1994;
Bundesvorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes von 1977 bis 1983,
Vorsitzende diverser Kommission im Deutschen Juristinnenbund und im Deutschen Frauenrat;
seit 2002 Rechtsanwältin in Berlin, spezialisiert auf Zivil- und Handelsrecht, speziell auf Erb- und Familienrecht;
2003 erstellte sie das „Gutachten zur künftigen Europäischen Verfassung – Arbeitsergebnisse des Konvents“ für die Heinrich Böll Stiftung.